



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des Bw, gegen die Bescheide des Finanzamtes Oststeiermark vom 7. Juli 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für die Kalenderjahre 2003 und 2004 entschieden:

Die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 wird abgewiesen.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 wird teilweise stattgegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind am Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hatte nach seinen Angaben einen Wohnsitz in Z, Ungarn, sowie einen weiteren in Österreich und war in den strittigen Jahren als Fernfahrer in Österreich beschäftigt. Er beantragte für beide Jahre das höchste Pendlerpauschale. Das Finanzamt verweigerte die Berücksichtigung der beantragten Aufwendungen mit der Begründung, dass

das Pendlerpauschale nur dann zustehen würde, wenn die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend im Lohnzahlungszeitraum zurückgelegt werden würde. Familienheimfahrten könnten nicht berücksichtigt werden, weil die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht vorliegen würden.

In den dagegen erhobenen Berufungen vom 5.8.2005 brachte der Berufungswerber vor, dass Werbungskosten für Familienheimfahrten im Rahmen des höchsten Pendlerpauschales angefallen wären. Der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet sich im Ausland (Ungarn, Z). Dort lebe die Familie und seine Gattin gehe einer Beschäftigung als Lehrerin nach.

Für das Jahr 2004 verfügte das Finanzamt daraufhin am 22.8.2005 eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 4 BAO. In dem gleichzeitig erlassenen neuen Sachbescheid für 2004 wurden Einkünfte eines weiteren Arbeitgebers für den Zeitraum vom 11.10.2004 bis 31.12.2004 in die Veranlagung miteinbezogen. Die bereits vor der Verfügung des Wiederaufnahmbescheides samt Sachbescheid eingebrachte Berufung ist weiterhin aufrecht, da gemäß § 274 BAO eine Berufung als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet gilt, wenn ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides tritt.

In weiterer Folge wurde die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 mit Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2005 abgewiesen mit der Begründung, dass die Kosten für Familienheimfahrten nicht berücksichtigt hätten werden können, wenn sich die Arbeitsstelle innerhalb des Einzugsbereiches für Pendler befinden würde (Entfernung Wohnsitz zum Firmensitz ca. 120 km, im Fall des Berufungswerbers betrage eine Fahrtstrecke 86 km). Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2004 wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2004 teilweise stattgegeben, indem für die Zeit ab dem 11.10. bis 31.12.2004 das große Pendlerpauschale für die Fahrtstrecke von 12 km von Mühldorf nach Studenzen zuerkannt wurde. Hinsichtlich der Familienheimfahrten wurde das Begehrten gleichlautend wie für 2003 abgewiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Darüber hinaus stehen Werbungskosten in Form des Pendlerpauschales gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988 nur dann zu, wenn entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer umfasst ("kleines Pendlerpauschale") oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest

hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 2 Kilometer beträgt ("großes Pendlerpauschale"). In zeitlicher Hinsicht müssen die entsprechenden Verhältnisse im Lohnzahlungszeitraum überwiegend gegeben sein. Für den vollen Kalendermonat können 20 Arbeitstage angenommen werden, sodass ein Pendlerpauschale im betreffenden Ausmaß nur dann zusteht, wenn im Kalendermonat an mehr als 10 Tagen die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung zurückgelegt wird. Bei Fahrten zwischen der inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung steht das Pendlerpauschale grundsätzlich ebenso für die gesamte Fahrtstrecke zu. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze (z.B. Garconniere zum Schlafen am Arbeitsort) kommt es auf die Fahrt- bzw Wegstrecke zwischen nächstgelegenem Wohnsitz und Arbeitsort an (VwGH 19. 9. 1995, ZI 91/14/0227).

In den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen gab der Berufungswerber in beiden Jahren als Wohnanschrift „Z, K ut. 14“ in Ungarn an. Aus einer Abfrage beim Zentralen Melderegister durch das Finanzamt ist zu ersehen, dass der Berufungswerber das gesamte Jahr 2003 und im Jahr 2004 bis 15. November in L 98 und danach in M 97 a einen Wohnsitz in Österreich hatte. Nach den in den angefochtenen Bescheiden aufscheinenden Lohnzetteln war der Berufungswerber das gesamte Jahr 2003 bei der Firma ZT GmbH in L 98 und im Jahr 2004 von 1.1.2004 bis 1.10.2004 ebenfalls bei der Firma ZT GmbH in L 98 und vom 11.10.2004 bis 31.12.2004 bei der Firma S in F beschäftigt. Nachdem es, wie oben dargestellt, auf den nächstgelegenen Wohnsitz ankommt ist für das Pendlerpauschale lediglich die Fahrtstrecke zwischen den nächstgelegenen Wohnsitzen in L bzw M und den Arbeitsstätten in L bzw. F zu berücksichtigen. Für den Zeitraum vom 1.1.2003 bis 1.10.2004 kann schon deswegen kein Pendlerpauschale berücksichtigt werden, da die Adresse des Wohnsitzes mit der des Arbeitgebers übereinstimmt. Für den Zeitraum danach vom 11.10. bis 31.12.2004 hat das Finanzamt dem Berufungswerber das „groß“ Pendlerpauschale für die Fahrten von seiner Wohnung in M zu seiner Arbeitsstätte in F mit Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2005 zuerkannt.

Was die Geltendmachung der Familienheimfahrten betrifft, hat die Firma ZT GmbH als ehemalige Arbeitgeberin des Berufungswerbers bekannt gegeben, dass der Berufungswerber in der Zeit, in der er als Dienstnehmer beschäftigt gewesen sei, eigentlich nur im Güterverkehr zwischen Österreich und Ungarn eingesetzt worden wäre. Er sei so disponiert worden, dass er am Freitag oder Samstag eine Ladung nach Ungarn gehabt hätte und dann mit dem LKW nach Hause fahren hätten können und sei dann in der nächsten Woche wieder mit dem LKW nach Österreich zurück gefahren. Eine Heimfahrt mit eigenem Fahrzeug/Zug/Kollegen sei nur erforderlich gewesen, wenn er seinen Urlaub angetreten hätte bzw. nach dem Urlaub wieder zu arbeiten begonnen hätte, da er für diese Zeit den LKW nicht in Ungarn belassen hätten

dürfen. Aus den übermittelten Wochenberichten sei ersichtlich, dass der Berufungswerber stets im Auftrag des Arbeitgebers und mit dem Fahrzeug des Arbeitgebers am Wochenende in Ungarn gewesen sei.

Diese Darstellung der ehemaligen Arbeitgeberin des Berufungswerber wurde dem Berufungswerber vom UFS mit Schreiben vom 19.4.2007 zur Stellungnahme übermittelt, jedoch nicht beantwortet. Der UFS kann keinen Grund erkennen, wonach die Darstellungen der Firma ZT GmbH anzuzweifeln wären, zumal die Richtigkeit der Fahrten mit dem LKW nach Ungarn an den Wochenenden in den Wochenberichten nachvollzogen werden kann und der Berufungswerber keine die Angaben seiner ehemaligen Arbeitgeberin anzweifelnde Gegendarstellung bzw Gegenäußerung abgegeben hat. Nachdem dem Berufungswerber für die Fahrten nach Ungarn am Wochenende in der Zeit, in der er bei der Firma ZT GmbH in L tätig war, kein Aufwand entstanden ist kann auch kein Aufwand für Familienheimfahrten als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Was den Zeitraum vom 11.10.2004 bis 31.12.2004 der Tätigkeit des Berufungswerbers bei der Firma S betrifft, haben telefonische Ermittlungen bei Herrn SE in der Dispositionsbteilung der Firma S in FL ergeben, dass er für Ungarnfahrten so gut wie überhaupt nicht eingesetzt wurde, da es Ungarnfahrten nach den Aussagen des Herrn SE nur sehr selten gegeben hätte. Daraus ist abzuleiten, dass der Berufungswerber für seine Fahrten zu seiner Familie nach Ungarn andere Verkehrsmittel verwenden musste und ihm daraus auch ein grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähiger Aufwand für Familienheimfahrten entstanden ist.

Bezüglich der Ansicht des Finanzamtes, es wäre dem Berufungswerber zumutbar, täglich die unter 120 km betragende Strecke zwischen M bzw. L und Z zurückzulegen, das Pendlerpauschale ihm aber nicht zustehen würde, weil er die Strecke auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit nicht überwiegend im Lohnzahlungszeitraum zurücklegen würde, ist anzumerken, dass laut dem vom Finanzamt abgefragten Routenplaner eine Strecke 86,4 km beträgt (nach L 97,5 km) und dafür ein Zeitraum von 1 Stunde und 56 Minuten (nach L 2 Stunden und 7 Minuten) erforderlich ist. Der UFS vertritt ebenso wie das Finanzamt in seiner Stellungnahme anlässlich der Vorlage der Berufung an den UFS die Ansicht, dass in begründeten Einzelfällen auch für eine kürzere Wegstrecke die Berücksichtigung von Familienheimfahrten erfolgen kann. Nach Ansicht des UFS ist es nämlich einem Berufskraftfahrer nicht zumutbar, vor Beginn seiner beruflichen Tätigkeit ca. 2 Stunden zu seiner Arbeitsstätte und anschließend mit einem LKW weiter zu fahren. Durch den Umstand, dass der Berufungswerber tatsächlich einen Wohnsitz in Österreich inne hatte, wird die Ansicht des Finanzamtes, der Berufungswerber könne täglich die Strecke zwischen seinem

ungarischen Wohnsitz und seiner österreichischen Arbeitsstätte zurücklegen, widerlegt und die Ansicht des UFS bestätigt.

Was das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für Familienheimfahrten betrifft, wurde der Berufungswerber vom UFS ersucht, den von ihm in der Berufung behaupteten Umstand, dass seine Ehegattin in Ungarn Einkünfte als Lehrerin beziehen würde, nachzuweisen.

Diesbezüglich legte der Berufungswerber eine Arbeitgeberbestätigung vor, wonach seine Gattin seit 1980 als Lehrerin in Z beschäftigt ist und ein monatliches Gehalt in Höhe von 110.670,- ungarischen Forinten ohne Belastungen beziehen würde.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit e EStG 1988 sind die Kosten für Familienheimfahrten mit dem höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG 1988 angeführten Betrag (2.421 Euro jährlich) begrenzt. Nachdem der Berufungswerber während der Zeit seiner Beschäftigung bei der Firma S vom 11.10.2004 bis 31.12.2004 keine Ungarnfahrten mit dem LKW an den Wochenenden durchgeführt hat, stehen dem Berufungswerber auf Grund des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen (Ehegattin in Z mit nicht unbedeutenden Einkünften) Familienheimfahrten zu. Dem Berufungswerber wird daher aliquot von dem in § 16 Abs. 1 Z 6 lit c EStG 1988 angeführten Betrag in Höhe von 2.421 Euro (jährlich) für 3 Monate zusätzlich zu dem vom Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2005 gewährten Betrag für ein Pendlerpauschale ein Betrag in Höhe von € 605,25 für Familienheimfahrten berücksichtigt. Nach dem aus der Beilage ersichtlichen Berechnungsblatt wird die Einkommensteuer anstatt dem vom Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2005 errechneten Betrag in Höhe von € 402,09 mit einem Betrag von € 584,30 festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: ein Berechnungsblatt für 2004

Graz, am 31. Oktober 2007